

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 22. November 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik (Lehramtsstudiengang) vom 26. März 1985 (W.u.K. 1985, Seite 159) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 15. Februar 2001 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zweck und Umfang der Prüfungen

(1) Studierende der Mathematik, die eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik anstreben, müssen sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung unterziehen.

(2) Durch die Orientierungsprüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie sich grundlegende Kenntnisse in Mathematik angeeignet hat. Sie ermöglicht dem/der Studierenden, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches nochmals zu klären und gegebenenfalls frühzeitig einen Fachwechsel vorzunehmen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie Grundkenntnisse in den Prüfungsgebieten und die Fähigkeit zur erfolgreichen Fortsetzung des Studiums besitzt.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a neu angefügt:

„§ 1 a Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung, die bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen ist. Die Prüfungsleistungen können im darauffolgenden Fachsemester einmal wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht wurden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Für die studienbegleitende Orientierungsprüfung sind als Prüfungsleistungen nachzuweisen

1. wahlweise ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen Analysis I oder Analysis II und
2. wahlweise ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II.

(3) Für die Bewertung der Orientierungsprüfung gilt § 8 Absätze 7 und 8 entsprechend.

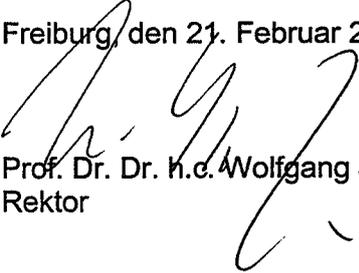
(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.

Freiburg, den 21. Februar 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor